

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Mittwoch, 26. März 2008

im

Sitzungssaal des Rathauses Melk, 1. Stock

stattgefundene

2. SITZUNG des GEMEINDERATES

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.25 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**

Vom Gemeinderatsklub der VP-Melk waren anwesend:

- 1.) Bürgermeister Thomas **WIDRICH**
- 2.) Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**
- 3.) Stadtrat Herbert **BLECHA**
- 4.) Stadtrat Anton **LINSBERGER**
- 5.) Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**
- 6.) Gemeinderätin Elfriede **BRANDL**
- 7.) Gemeinderat Dr. Friedrich **FITZ**
- 8.) Gemeinderat Helmut **GRÜNBERGER**
- 9.) Gemeinderat Franz **HOFBAUER**
- 10.) Gemeinderat Mag. Hans-Peter **KOHLBERGER**
- 11.) Gemeinderätin Julika **LACKINGER**
- 12.) Gemeinderat Ing. Johannes **RATH**
- 13.) Gemeinderat Peter **RATH**
- 14.) Gemeinderat Adolf **SALZER**
- 15.) Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**

Vom Gemeinderatsklub der SPÖ waren anwesend:

- 16.) Stadtrat Werner **RAFETSEDER**
- 17.) Gemeinderat Anton **JANSKY**
- 18.) Gemeinderat Thomas **NIEDHEIDT**
- 19.) Gemeinderat Friedrich **REPA**
- 20.) Gemeinderat Markus **SCHÖN**
- 21.) Gemeinderätin Regina **WENIGHOFER**

Vom Gemeinderatsklub "Die Grünen Melk" waren anwesend:

- 22.) Stadtrat LAbg. Emmerich **WEIDERBAUER**
 23.) Gemeinderätin Gabriele **BUXHOFER**
 24.) Gemeinderätin Ingrid **GARSCHALL**
 25.) Gemeinderätin Mag. Beate **KAMMERER-BÄR**
 26.) Gemeinderat Mag. Walter **SCHNECK**

Von der Bürgerliste "Pro Melk" war anwesend:

- 27.) Gemeinderat Harald **STUMPFER**

Entschuldigt waren:

- | | |
|---|---------|
| Gemeinderat Wolfgang KAUFMANN | VP-Melk |
| Gemeinderat Manfred NESTELBERGER | SPÖ |

Schriftführer:

- Stadtdirektor Mag. Klaus **WEINFURTER**

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 19.2.2008

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

- 2.) Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Feuerwehrwesen

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

- 3.) Vokalakademie NÖ, Vokalwoche Melk, Subvention

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

- 4.) Fördervertrag des Landes NÖ mit der Arena Melk GmbH hinsichtlich der Internationalen Barocktage Melk

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

- 5.) Kolomaniau Melk, Wassernutzungsvereinbarung mit dem Stift Melk

(Berichterstatter: Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**)

- 6.) L 5348 und L 5353, Bauführung des NÖ Landesdienstes, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

(Berichterstatter: Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**)

- 7.) Verordnung von Straßenbezeichnungen in den Katastralgemeinden Pielach und Pielachberg

(Berichterstatter: Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**)

- 8.) Stadterneuerungskonzept

(Berichterstatter: Stadtrat Herbert **BLECHA**)

- 9.) UTC Mauer, ÖTV-Jugendtennisturnier, Subvention

(Berichterstatter: Stadtrat Herbert **BLECHA**)

- 10.) Nutzwasserbrunnen Spielberg, Vergabe der Bauleistungen

(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

11.) WVA Melk, BA 08 (Erweiterung Pielach), NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung von Förderungsmittel, Annahmeerklärung

(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

12.) WVA Melk, BA 08 (Erweiterung Pielach), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Annahme des Förderungsvertrages

(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

13.) Kindergartenerweiterungen, Provisorische Maßnahmen

(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

14.) Elisabeth und Thomas REITER, Wiener Straße 125, Ansuchen um Bauförderung

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

Bürgermeister Thomas **WIDRICH** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle anwesenden Mandatäre und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der Fraktion VP-Melk ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Mobilitätskonzept“ eingebracht wurde. Fraktionsobmann GR Peter **RATH** verliest und begründet über Ersuchen des Vorsitzenden diesen Dringlichkeitsantrag.

Dem Dringlichkeitsantrag wird *einstimmig* die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag vor dem Tagesordnungspunkt 8 behandelt wird.

Pkt. 1 der TO: Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 9. Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2007

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Verhandlungsschrift nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Friedrich **REPA** sowohl hinsichtlich des öffentlichen als auch des nicht öffentlichen Sitzungsteiles bei zwei Stimmenthaltungen von Gemeinderätin Ingrid GARSCHALL und Gemeinderat Harald STUMPFER (gilt gemäß § 51 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandatären (25) zugestimmt. Die Verhandlungsschriften werden daher *mehrheitlich genehmigt* .

Pkt. 2 der TO: Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Feuerwehrwesen

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Die Freiwillige Feuerwehr Spielberg - Pielach beabsichtigt, im Zuge der Florianifeier am 1. Mai 2008 im Feuerwehrhaus Melk ihr langjähriges Mitglied, Herrn Löschmeister Ortlieb KRANZL, geboren 3.2.1943, Mitglied seit 6.1.1967, anlässlich seiner Versetzung in den Reservestand zu

ehren. Aufgrund der Verdienste dieses Mitglieds hat die Freiwillige Feuerwehr Spielberg - Pielach um die Verleihung der Auszeichnung in Gold ersucht.

Antrag:

Auf Grundlage der Richtlinien über die Verleihung von Feuerwehrenehrenzeichen der Stadtgemeinde Melk (Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 1977) wird dem Gemeinderat empfohlen, dem langjährigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Spielberg - Pielach, Herrn Löschmeister Ortlieb KRANZL für seine verdienstvollen Leistungen um das Feuerwehrwesen in unserer Gemeinde das von der Freiwilligen Feuerwehr Spielberg - Pielach beantragte Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung *einstimmig angenommen*.

Pkt. 3 der TO: Vokalakademie NÖ, Vokalwoche Melk, Subvention
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Der Künstlerische Leiter der „Vokalwoche Melk“, Herr Heinz Ferlesch hat am 15. Februar 2008 folgendes Ersuchen an den Herrn Bürgermeister gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die **Vokalakademie Niederösterreich** veranstaltet heuer zum zehnten Mal die **Vokalwoche Melk**. Der einwöchige Sommerkurs, dessen Angebot sich an ambitionierte Sängerinnen und Sänger richtet, ist im Laufe seiner Geschichte zu einer renommierten Institution in der musikalischen Weiterbildungslandschaft Niederösterreichs geworden. Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich und dem Ausland reisen für eine Woche im Sommer in die Stadt Melk, um in Kammerchören, Ensembles und dem großen Chor der Vokalwoche ihre Liebe und Leidenschaft zum Gesang zu vertiefen. Sie werden von einem hochkarätigen Referententeam, bestehend aus 13 ChorleiterInnen, StimpfpädagogInnen und KorrepetitorInnen betreut.

Im Laufe der Woche, die heuer vom 3. bis zum 10. August stattfindet, wird ein musikalisches Programm erarbeitet, das der Öffentlichkeit am Ende des Seminars in zwei Konzerten und der Gestaltung des Gottesdienstes am Sonntag in der Stiftskirche präsentiert wird. Als Hauptwerk werden im Jahr 2008 Psalmen für Chor und Orchester von Felix Mendelssohn Bartholdy in der Stiftskirche zur Aufführung gebracht. Das Wiener Ambassade Orchester konnte für das Konzert verpflichtet werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der **Vokalwoche Melk** werden während der Woche auch mit den Schönheiten der Stadt Melk und ihrer Umgebung vertraut gemacht, nicht zuletzt deswegen, weil sie in der Gastronomie vor Ort untergebracht sind und so am Leben der Stadt teilhaben.

Durch das großzügige Kursangebot, das hochkarätige Referententeam und das exquisite Plenumsprogramm ist die Vokalwoche ein kostenintensives Seminar. Ich trete mit der Bitte Sie heran, die **Vokalwoche Melk** in ihrem Jubiläumsjahr zu unterstützen. Ich hoffe, dass Sie an unserer Veranstaltung in der Stadt Melk Gefallen gefunden haben und würde mich sehr

freuen, Sie als höchsten Vertreter der Stadt Melk bei den Konzerten und beim anschließenden Empfang im Stift begrüßen zu dürfen.

Hochachtungsvoll,

Heinz Ferlesch“

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, der Vokalakademie NÖ für die Vokalwoche Melk eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Dem Antrag wird ohne Wortmeldung bei einer Gegenstimme von Gemeinderat Harald STUMPFER von allen anderen anwesenden Mandataren (26) zugestimmt. Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Pkt. 4 der TO: **Fördervertrag des Landes NÖ mit der Arena Melk GmbH**
hinsichtlich der Internationalen Barocktage Melk
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas WIDRICH)

Bericht:

Der Bürgermeister informiert über den Eingang des Fördervertrages, den das Land NÖ im Zusammenhang mit den Internationalen Barocktagen Melk für die nächsten Jahre anbietet. Demnach wird das Land NÖ diese Veranstaltung im Jahr 2008 mit € 125.000,- (wegen des 30 Jahr-Jubiläums), in den Jahren 2009, 2010 und 2012 mit jeweils € 105.000,-, und im Jahr 2011 mit € 111.000,- (wegen des internationalen Wettbewerbs) fördern. Zuletzt betrug die Landesförderung aufgrund des Fördervertrages für 2002 bis 2007 € 80.000,- pro Jahr.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme dieses Fördervertrages.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung von Stadtrat Werner **RAFETSEDER** einstimmig angenommen.

Pkt. 5 der TO: **Kolomaniau Melk, Wassernutzungsvereinbarung mit dem Stift**
Melk
(Berichterstatter: Vizebürgermeister ÖR Johann WIEDER)

Bericht:

Der neue Brunnen in der Kolomaniau wurde mit Zustimmung der jeweiligen Liegenschaftseigentümer zur Gänze auf Fremdgrundstücken errichtet, nämlich zum Teil auf dem Grundstück Nr. 446/8, KG Melk, der Verbund – Austrian Hydro Power AG (AHP) und zum anderen Teil auf dem Grundstück Nr. 438/1, KG Melk, des Benediktinerstiftes Melk. Es ist daher erforderlich, mit beiden Grundstückseigentümern entsprechende Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. September 2007 den Nutzungsvertrag mit der AHP genehmigt.

Nunmehr liegt der mit dem Grundeigentümer Stift Melk abgestimmte Entwurf einer Wassernutzungsvereinbarung zur Genehmigung vor.

WASSERNUTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen dem **Benediktinerstift Melk**, Abt Berthold Dietmayr-Straße 1, 3390 Melk, als Liegenschaftseigentümer, und der **Stadtgemeinde Melk**, Rathausplatz 11, 3390 Melk, vertreten durch deren zeichnungsberechtigte Organe, wird folgende Wassernutzungsvereinbarung getroffen:

1)

Das Benediktinerstift Melk ist bürgerlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ. 40 des Grundbuches der Katastralgemeinde 14143 Melk, zu deren Gutsbestand u.a. auch das Grundstück Pz.Nr. 438/1 gehört. Das Grundstück gehört zum Revierteil "Auen" im Forst Melk des Benediktinerstiftes Melk und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt.

2)

Diese Vereinbarung beginnt mit 1. Jänner 2004 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem der Vertragsteile mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende (31. Dezember) aufgekündigt werden.

Das Benediktinerstift Melk verzichtet seinerseits ausdrücklich darauf, dieses Kündigungsrecht vor dem 31. Dezember 2092 geltend zu machen. Dieser Kündigungsverzicht bezieht sich allerdings nicht auf die im folgenden angeführten Auflösungspunkte:

a) Wenn das Benediktinerstift Melk das gesamte oder Teilflächen des Grundstücks Pz.Nr. 438/1 KG 14143 Melk veräußern will, hat es das Recht, diese Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Es wird für einen solchen Fall der Stadtgemeinde Melk allerdings ein grundbücherlich nicht eingetragenes Vorkaufsrecht für die Fläche der Brunnen-anlage samt Einzugsgebiet nach Ausweis des beiliegenden Planes, der einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung bildet, dergestalt eingeräumt, dass sie gemäß den Bestimmung der §§ 1072 ff ABGB bei sonst gleichen Bedingungen bevorzugt diese Grundfläche erwerben kann.

b) Wenn über das Vermögen der Stadtgemeinde Melk ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird, ist das Benediktinerstift Melk berechtigt, diese Nutzungsvereinbarung aufzulösen.

c) Wenn die Stadtgemeinde Melk mit den vereinbarten Entgeltzahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist, hat das Benediktinerstift Melk das Recht, nach einer mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilten zweimonatigen Frist bei nicht ordnungsgemäßigem Eingang dieser Zahlung diese Nutzungsvereinbarung einseitig aufzukündigen.

3)

Das vereinbarte Nutzungsentgelt, das im Zuge der zentralen stiftlichen Pachtverwaltung vorgeschrieben wird, ist jeweils im Nachhinein zu dem in der Pachtvorschrift angegebenen Termin fällig und wird mit Euro 3.600,- per Jahr zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) einvernehmlich festgelegt. Im Falle des

Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem Eckzinssatz und die Mahnspesen berechnet.

Der vereinbarte Anerkennungszins unterliegt einer Wertsicherung nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1996, wobei als Basis für die Berechnung dieser Wertsicherung die für den Monat Jänner 2004 vereinbarte Indexzahl heranzuziehen ist, wobei für die jährliche Pachtvorschriftung der zuletzt verlautbarte Index zur Vorschriftung kommt.

Die auf dem Pachtobjekt ruhende Grundsteuer samt den auf dieser Bezugsgröße fundierenden zusätzlichen Steuern, Abgaben und Zulagen trägt das Benediktinerstift Melk. - Sollte allerdings im Zuge eines amtlichen Feststellungsverfahrens das Areal des Brunnens vom zuständigen Finanzamt einem eigenen Einheitswertbescheid zugewiesen und nicht mehr dem bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid zugerechnet werden, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Melk zur Bezahlung der gesamten von einem solchen Bescheid festgestellten Grundsteuer samt allen eventuell auf dieser Bezugsgröße noch berechneten zusätzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Zwischen den Vertragsparteien wird weiters vereinbart, dass über Wunsch des Benediktinerstiftes Melk das Nutzungsentgelt auch in natura, d.h. durch Wasserlieferungen für eine geplante Golfanlage, geleistet wird. In diesem Fall verpflichtet sich die Stadtgemeinde Melk für die Zeit der notwendigen Bewässerung (d.h. nicht nur während der sportlichen Saison) zur Bereitstellung einer täglichen Wassermenge von ca. 700 m³ an einer noch genau zu definierenden Entnahmestelle im Bereich der geplanten Golfanlage, wobei die tägliche zeitliche Einteilung dieser Wasserlieferung (vornehmlich in den Nachtstunden) im Ermessen des städtischen Wasserwerkes liegt, da die Einspeisung in Sammel- und Rückhaltebecken erfolgen soll. Die Trinkwasserversorgung der Melker Bevölkerung hat aber in jedem Fall Vorrang.

Die Stadtgemeinde Melk erklärt sich weiters bereit, dem Benediktinerstift Melk ab dem geplanten Pumpenhaus sowohl eine Anschlussmöglichkeit für Strombezug im Ausmaß von etwa 15 KW als auch für Trinkwasser für seine Anlagen im Bereich des stiftlichen Teiches in der Kolomaniaua kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Verbrauch ist mit den entsprechenden Lieferanten (derzeit EVN für Strom und Stadtgemeinde Melk für Wasser) gegenüber dem Benediktinerstift Melk direkt zu verrechnen.

4)

Die Stadtgemeinde Melk errichtet einerseits auf der vertragsgegenständlichen Fläche eine Brunnenanlage zur Wasserversorgung der Stadtgemeinde Melk und verlegt andererseits die dazu nötigen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom und Überlaufkanal) gemäß beiliegenden Plan, wozu das Benediktinerstift Melk seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die Stadtgemeinde Melk verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, das Benediktinerstift Melk für alle aus Errichtung und Betrieb dieser Anlage eventuell entstehenden Schäden - auch gegenüber unbeteiligten Dritten - vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtgemeinde Melk verpflichtet sich insbesondere auch für die Einholung aller für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen notwendigen behördlichen Bewilligungen und die sorgfältige Einhaltung sich daraus ergebender behördlicher Vorschriften und Auflagen und hält diesbezüglich das Benediktinerstift Melk als Grundeigentümer vollkommen schad- und klaglos.

5)

Eine Wasserversorgung über den Versorgungsbereich der Stadtgemeinde Melk hinaus ist in

dieser Nutzungsvereinbarung nicht inkludiert. In einem solchen Fall sind neue Verhandlungen zwischen der Stadtgemeinde und dem Benediktinerstift Melk zu führen; dies gilt auch bei der Übertragung der Wasserversorgung an eine nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Melk stehende Firma oder Institution.

Mit Auslaufen dieser Nutzungsvereinbarung infolge Kündigung muss die Stadtgemeinde Melk durch entsprechende Gutachten eindeutig nachweisen, dass auf dem für die Brunnenanlage genutzten Areal samt Einzugsgebiet keine Rückstände oder Altlasten im Sinne der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, Umweltstrafrecht u.a. sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen) bestehen.

Bei Ablauf oder Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung durch die Stadtgemeinde Melk kann das Benediktinerstift Melk darüber entscheiden, ob es die bestehenden Anlagen ohne jedwede Ablöse durch Übernahme der entsprechenden behördlichen Auflagen übernehmen und nutzen will, oder ob es die Wiederherstellung jenes Zustandes von der Stadtgemeinde Melk verlangt, der den von den Behörden vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen entspricht.

Bei Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung durch das Benediktinerstift Melk gemäß Punkt 2a dieser Vereinbarung sind Verhandlungen über eine Verlängerung dieser Vereinbarung aufzunehmen bzw. müssen im Falle des Nichtzustandekommens einer weiteren Vereinbarung Verhandlungen über die Ablöse der von der Stadtgemeinde Melk getätigten Investitionen eingeleitet werden, wobei entsprechende Schätzgutachten zu Grunde zu legen sind. Für den Fall des Verlustes des Wasserrechtes des Benediktinerstiftes Melk aus welchem Grund auch immer, wird die Stadtgemeinde Melk dem Stift gegenüber in keiner Form Ablösen, Schadenersatzansprüche oder sonstigen Forderungen erheben. In diesem Fall erlischt jedoch auch die Verpflichtung der Stadtgemeinde Melk zur Entrichtung des im Punkt 3 vereinbarten Nutzungsentgeltes.

6)

Die Stadtgemeinde Melk ist berechtigt, zur Errichtung und Instandhaltung der geplanten Brunnenanlage die entsprechenden Forstwege des Benediktinerstiftes Melk schonend zu benutzen bzw. diese Nutzungsgenehmigung an ihre Auftragnehmer weiterzugeben. Sollten in diesem Zusammenhang an den Wegen Schäden entstehen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Melk solche Schäden sofort aber spätestens nach Aufforderung durch das stiftliche Forstamt auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen, wobei nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist das Benediktinerstift Melk berechtigt ist, die Schäden auf Kosten der Stadtgemeinde Melk beheben zu lassen. Weiters verzichtet die Stadtgemeinde Melk für sich und ihre Auftragnehmer ausdrücklich darauf, das Benediktinerstift Melk als Wegeerhalter für jedwede Schäden, die aus einem eventuell schlechten Wegezustand resultieren, haftbar zu machen und zur Schadensbegleichung heranzuziehen.

Das Wegenetz des stiftlichen Forstbetriebes ist durch verspernte Schranken abgesichert. Um einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten wird der Schranken bei der Zufahrt nach der Hubbrücke (von der ehemaligen Rollfahrestraße aus) mit einem für zwei verschiedene Vorhangschlösser versperrbaren Schließmechanismus ausgestattet. Die Stadtgemeinde Melk trägt die Kosten für diesen Umbau und sorgt selbst für die Beistellung ihres Vorhangschlosses. Sie verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Schranken stets verschlossen zu halten, es sei denn, er wird aus Gründen der Bewirtschaftung (Holzabfuhr etc.) bereits geöffnet angetroffen. Die Stadtgemeinde Melk wird alle ihre Dienstnehmer sowie beauftragte Firmen, denen sie ihren Schlüssel ausfolgt, dahingehend belehren und verpflichten.

7)

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjektes nach den ge-

gebenen Verhältnissen bekannt ist und dass sie Leistung und Gegenleistung aus dieser Vereinbarung als beiderseits angemessen anerkennen.

8)

Sollte eine der Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung nichtig sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung entspricht. Vertragslücken sind dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechend zu füllen.

9)

Alle mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die Stadtgemeinde Melk alleine. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist außerdem abhängig von der Einzahlung des Vergebühnungsbetrages durch die Stadtgemeinde Melk auf ein Durchlaufkonto des Benediktinerstiftes Melk zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt.

10)

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarungen wird das für Melk sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird in einem Original erstellt, welches beim Benediktinerstift Melk verbleibt; die Stadtgemeinde Melk erhält eine Kopie.

Melk, am

Für das Benediktinerstift Melk

Für die Stadtgemeinde Melk

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Wassernutzungsvertrag mit dem Benediktinerstift Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Mag. Hans-Peter **KOHLBERGER** und Mag. Walter **SCHNECK** *einstimmig angenommen*, wobei zuvor auf die Verlesung des gesamten Vertrages einhellig verzichtet wurde.

Pkt. 6 der TO: L 5348 und L 5353, Bauführung des NÖ Landesdienstes, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
 (Berichterstatter: Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**)

Bericht:

Über Ersuchen der Stadtgemeinde Melk an den Herrn Landeshauptmann hat die Straßenmeisterei Melk auf Kosten der Gemeinde in der KG Pielach im Kreuzungsbereich der L 5348 (Pielacher Straße) mit der L 5353 (Ursprunger Straße) Nebenanlagen hergestellt (Gehsteig, Busbucht, Hoch- und Tiefbord, Pflasterung, Entwässerung). Diese Arbeiten wurden gemäß Prüfung durch die städtische Bauabteilung ordnungsgemäß ausgeführt.

Von der NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten wurde am 4. Februar 2008, STBA5-BL-307/001-2007, eine Erklärung für die Übernahme dieser Anlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übermittelt und ersucht, diese Erklärung zu unterfertigen.

Mit dieser Erklärung bestätigt die Gemeinde, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und keine weiteren Forderungen aus diesem Titel an den NÖ Straßendienst gestellt werden bzw. dieser bei Forderungen Dritter schad- und klaglos gehalten wird.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Übernahme der vom NÖ Straßendienst in der KG Pielach im Kreuzungsbereich der L 5348 und der L 5353 hergestellten Nebenanlagen (Gehsteig, Busbucht, Hoch- und Tiefbord, Pflasterung, Entwässerung) in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen *einstimmig angenommen*.

Pkt. 7 der TO: Verordnung von Straßenbezeichnungen in den Katastralgemeinden Pielach und Pielachberg
(Berichterstatter: Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**)

Bericht:

Durch diese Verordnung soll einem seit längerer Zeit geäußerten Wunsch der Einsatzorganisationen, vor allem des Roten Kreuzes, sowie der Post- und Paketdienste Rechnung getragen werden.

Gemäß dem beiliegenden Plan werden folgende Straßenbezeichnungen vorgeschlagen:
Pielacher Straße (von der B1 bis Kreuzung Bugl, als Richtungsbezeichnung nach Pielach),
Pielach (von der Kreuzung mit der Ursprunger Straße bis zur Kreuzung mit der Pielachberger Straße, Benennung nach dem Ort), **Neubacher Straße** (von der Kreuzung mit der Ursprunger Straße bis zur Gemeindegrenze, als Richtungsbezeichnung nach Neubach), **Ursprunger Straße** (als Richtungsbezeichnung nach Ursprung), **Schulagasse** (nach der gleichnamigen Ried- bzw. Flurbezeichnung Schula), **Bachgasse** (nach dem Ursprungbach), **Pielachberger Straße** (von der Kreuzung Florianiplatz bis zur Kreuzung mit der Kindergartenstraße/Pielach, Benennung nach dem Ort), **Steinwandweg** (nach der Riedbezeichnung Steinwand), **Kindergartenstraße** (von der Kreuzung Florianiplatz bis zur Kreuzung mit der Pielachberger Straße), **Am Großberg** (nach dem gleichnamigen Großberg und der Riedbezeichnung), **Am Halterberg** (nach der gleichnamigen Ried Halterberg), **Kronbosweg** (nach dem Kronbos-Kreuz),

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die der Sitzung vorliegende Verordnung betreffend die Festlegung von Straßenbezeichnungen in den Katastralgemeinden Pielach und Pielachberg.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen von Stadtrat Werner **RAFETSEDER**, sowie der Gemeinderäte Anton **JANSKY**, Julika **LACKINGER**, Ing. Johannes **RATH**, Mag. Walter **SCHNECK** und Harald **STUMPFER** einstimmig angenommen.

In der Folge leitet der Vorsitzende die Behandlung des zu Sitzungsbeginn angenommenen Dringlichkeitsantrages zum Thema „Mobilitätskonzept“ ein und ersucht um Wortmeldungen.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**, den Stadträten LAbg. Emmerich **WEIDERBAUER** und Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**, sowie der Gemeinderäte Gabriele **BUXHOFER**, Peter **RATH**, Mag. Walter **SCHNECK** und Harald **STUMPFER** wird dem Antrag bei 12 Gegenstimmen (alle anwesenden Mandatare der Fraktionen der SPÖ und der „GRÜNEN Melk“ sowie Gemeinderat Harald **STUMPFER**) von allen anwesenden Mandataren der Fraktion der VP-Melk (15) zugestimmt.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Pkt. 8 der TO: Stadterneuerungskonzept

(Berichterstatter: Stadtrat Herbert **BLECHA**)

Bericht:

Der Referent erinnert an die Chronologie der Erarbeitung des Stadterneuerungskonzeptes, die auf die Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes zurückgeht, informiert über den weiteren Zeitplan hinsichtlich der Genehmigungserfordernisse und bringt die Auswirkungen eines allfälligen Zeitverzugs zur Kenntnis.

Dieses der Sitzung vorliegende Stadterneuerungskonzept soll nach der Genehmigung in der heutigen Sitzung des Gemeinderates am 1. April 2008 im Stadterneuerungsbeirat beschlossen und sodann dem Land NÖ zur Genehmigung in der PROSTERN - Sitzung am 23. April 2008 vorgelegt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Stadterneuerungskonzept vorbehaltlich der Genehmigung des Stadterneuerungsbeirates zu.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister ÖR Johann **WIEDER**, den Stadträten LAbg. Emmerich **WEIDERBAUER** und Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**, sowie der Gemeinderäte Gabriele **BUXHOFER**, Anton **JANSKY**, Peter **RATH**, Mag. Walter **SCHNECK** und Regina **WENIGHOFER** wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen der Gemeinderäte Mag. Beate **KAMMERER-BÄR** und Mag. Walter **SCHNECK** (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren (25) zugestimmt, wobei zuvor auf die Verlesung des gesamten Konzeptes einhellig verzichtet wurde.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Pkt. 9 der TO: **UTC Mauer, ÖTV-Jugendtennisturnier, Subvention**

(Berichterstatter: Stadtrat Herbert BLECHA)

Bericht:

Der Union Tennisclub 3382 Mauer veranstaltet auch heuer ein ÖTV-Jugendtennisturnier im Sportzentrum Melk, an dem an die 100 Jugendliche teilnehmen werden. Um die Kosten in Höhe von € 1.500,- annähernd bewältigen zu können, ist der Veranstalter auf Sponsoren angewiesen. So deckt der Raiffeisenjugendclub rund die Hälfte der Kosten für die Hallenmiete ab.

Da es sich um ein großes Sportevent in Melk handelt, ersucht der Veranstalter die Stadtgemeinde Melk um finanzielle Unterstützung.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Union Tennisclub 3382 Mauer für die Durchführung des ÖTV-Jugendtennisturnieres im Sportzentrum Melk eine Subvention in Höhe von € 150,- zu gewähren.

Dem Antrag wird ohne Wortmeldung bei einer Gegenstimme von Gemeinderat Harald STUMPFER von allen anderen anwesenden Mandataren (26) zugestimmt.

Der Antrag wird somit *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 10 der TO: **Nutzwasserbrunnen Spielberg, Vergabe der Bauleistungen**

(Berichterstatter: Stadtrat Anton LINSBERGER)

Bericht:

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in Spielberg, Pielach und Pielachberg ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 936/2, KG Spielberg, einen Nutzwasserbrunnen mit einer Tiefe von ca. 10m zu errichten, der die erforderlichen Wassermengen für die Bewässerung der Sportanlagen in Spielberg und für die Übungszwecke der FF Spielberg-Pielach liefern und dadurch eine Entlastung für die Trinkwasserversorgung in den genannten Katastralgemeinden bewirken soll.

Das mit den diesbezüglichen Planungsleistungen beauftragte Planungsbüro Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH, Wieselburg, hat drei Angebote für die Bauleistungen (Erd- und Aufbrucharbeiten, Brunnenbau, Aufsätze, Abdeckungen, Steighilfen, etc.) eingeholt, die folgendes Bild zeigen:

Firma	Gesamtpreis (ohne Ust.)
BACHNER Brunnenbau, 3331 Kematen, 1. Straße 36	€ 35.496,75
HABAU Hoch- und Tiefbau GesmbH, 4320 Perg, Greiner Straße 63	€ 58.695,56
BILFINGER BERGER BauGesmbH 1150 Wien, Diefenbachgasse 5	€ 94.177,33

Nach Prüfung der Angebote schlägt das Planungsbüro Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH, Wieselburg, vor, den Billigstbieter, die Firma BACHNER Brunnenbau, 3331 Kematen, 1. Straße 36, mit den ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Firma BACHNER Brunnenbau, 3331 Kematen, 1. Straße 36, auf Basis Ihres Angebotes vom 26.2.2008 mit den Lieferungen und Leistungen für den Nutzwasserbrunnen in Spielberg zu einem Gesamtpreis von € 35.496,75 exkl. Ust. zu beauftragen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Mag. Hans-Peter KOHLBERGER und Harald STUMPFER wird der Antrag einstimmig angenommen.

**Pkt. 11 der TO: WVA Melk, BA 08 (Erweiterung Pielach), NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung von Förderungsmittel, Annahmeerklärung
(Berichterstatter: Stadtrat Anton LINSBERGER)**

Bericht:

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, hat mit Schreiben vom 26. Februar 2008 der Stadtgemeinde Melk gemäß § 2 (1) a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes für das Bauvorhaben "Wasserversorgungsanlage Melk, Erweiterung Pielach, Bauabschnitt 08" unter Zugrundelegung von förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 500.000,- nicht rückzahlbare Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds von vorläufig 5 % der Investitionskosten, das sind € 25.000,- zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert. Die Förderungsmittel werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschritts, höchstens jedoch in folgenden Jahresquoten fällig:

2008: € 4.300,-, 2009: € 7.000,-, 2010: € 7.800,-, 2011: € 4.300,- und 2012: € 1.600,-

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des Niederösterreichischen Wasserwirtschaftsfonds vom 26. Februar 2008, WWF-20174008/2, für den Bau der Wasserversorgungsanlage Melk, Erweiterung Pielach, Bauabschnitt 08, zu erklären.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

**Pkt. 12 der TO: WVA Melk, BA 08 (Erweiterung Pielach), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Annahme des Förderungsvertrages
(Berichterstatter: Stadtrat Anton LINSBERGER)**

Bericht:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über Antrag der Stadtgemeinde Melk das Projekt „WVA BA 08“ (Erweiterung Pielach) mit vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 500.000,- anerkannt und hiezu unter der Antragsnummer A701772 eine Förderungszusicherung abgegeben. Als Abwicklungsstelle fungiert die KOMMUNALKREDIT PUBLIC CONSULTING GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Vertreterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber betreffend die Gewährung einer Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 81.040,- (ergibt sich aus der vorläufigen Förderung in Höhe von 15 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 500.000,-, das sind € 75.000,- und der vorläufigen Pauschalförderung in Höhe von € 6.040,-) für das Projekt WVA BA 08 (Erweiterung Pielach) zu erklären.

Gleichzeitig wird der im gegenständlichen Vertrag enthaltene und nachstehend angeführte Finanzierungsplan genehmigt:

Landesmittel (siehe TOP 11):	€ 25.000,-
<u>Fremdfinanzierung (inkl. Bundesförderung):</u>	<u>€ 475.000,-</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	€ 500.000,-

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

Pkt. 13 der TO: **Kindertagenerweiterungen, Provisorische Maßnahmen**
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

a) Mobiler Kindergarten Pielach, Vergabe an Bestbieter

Bericht:

Der Referent erinnert an die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 19. Februar 2008, in der die Erweiterung um drei Kindergartengruppen ab 1. September 2008 und die damit verbundenen Kosten grundsätzlich genehmigt wurden.

Auf Basis dieses Beschlusses wurden Angebote für den Ankauf eines eingruppigen mobilen Kindergartens in Pielach eingeholt, die nach Prüfung durch die Bauabteilung folgendes Bild zeigen:

<u>Firma</u>	<u>geprüfter Gesamtpreis (ohne MwSt.)</u>
A1 Container Austria GmbH, 2721 Bad Fischau, Steinfeldgasse 2	€ 50.800,-
Containex HandelsGes.m.b.H., 2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ – SÜD, Straße 14	€ 52.940,-

Da die Lieferzeit zwischen 10 und 14 Wochen ab Bestellung beträgt, ist eine Auftragsvergabe dringend erforderlich, damit die mobile Kindergartengruppe mit Beginn des Kindergartenjahres 2008/2009 in Betrieb gehen kann.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den aufgrund der Prüfung der Angebote feststehenden Billigstbieter, die Firma A1 Container Austria GmbH, 2721 Bad Fischau, Steinfeldgasse 2, auf Basis des Angebotes vom 25.3.2008 mit der Lieferung der mobilen Anlage für einen eingruppigen Kindergarten zu einem geprüften Gesamtpreis von € 50.800,- zu beauftragen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen *einstimmig angenommen*.

b) Seminar Melk, Mietvertragsentwurf Diözese St. PöltenBericht:

Auf Basis der Beschlüsse des Stadt- und Gemeinderates vom 31. Jänner und 19. Februar 2008 wurden überdies die mit der Diözese St. Pölten laufenden Verhandlungen über die Anmietung entsprechender Räume im Seminar Melk für die provisorische Unterbringung eines zweigruppigen Kindergartens verstärkt.

Nunmehr liegt der Sitzung nachstehender Mietvertragsentwurf für die Anmietung von Räumen im Seminar Melk im Ausmaß von etwa 420m² ab dem 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2010 vor. Als Mietzins ist ein Betrag von € 6,- pro m² und Monat vorgesehen.

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem römisch-katholischen Bistum St. Pölten, Bischöfliches Seminar „Johanneum“ in Melk, Wiener Straße 45, 3390 Melk, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz als Vermieter einerseits und der Stadtgemeinde Melk, p.A. 3390 Melk, Rathausplatz 11, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, als Mieter andererseits wie folgt:

I.

Das römisch-katholische Bistum St. Pölten, Bischöfliches Seminar „Johanneum“ in Melk, in der Folge Vermieter genannt, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 186 des Grundbuches der KG 14143 Melk mit unter anderem dem Grundstück Baufläche .266 , auf welchem sich das Gebäude des Bischöflichen Seminars „Johanneum“ befindet; dieses vermietet nunmehr der Vermieter und der Stadtgemeinde Melk, in der Folge Mieter genannt, mietet zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung eines zweigruppigen Kindergartens, im ersten Obergeschoß des bezeichneten Gebäudes des Bischöflichen Seminars in Melk folgende Räumlichkeiten wie aus beiliegendem Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, ersichtlich:

zwei Stiegenhausanteile zu je 13m², Gangflächen zu 29,83m² sowie 25m², sowie Räume mit 64,06m², 65,65m², 98,62m², 19,97m², 81,03m² und 10m², in Summe sohin 420,16m².

Ebenso mitvergeben wird eine Teilfläche des Gartenbereiches des Seminars Melk, welche den Vertragsparteien in der Natur bekannt ist; die festgelegte Freifläche im Gartenbereich ist jedenfalls im Einvernehmen mit den Vertragsparteien festzulegen. Insbesondere handelt es sich um den im nordöstlichen Bereich des Grundstückes gelegenen Kleinkinderspielplatz sowie die Wegflächen vom Nordausgang des Gebäudes zu ebendiesem Spielplatz.

Festgehalten wird, dass alle nicht ausdrücklich erwähnten Räumlichkeiten oder Flächenbereiche vom Vertrag ausgenommen sind.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. August 2008 und endet durch Zeitablauf ohne Kündigung am 31. Juli 2010, es wird also auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen; es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Befristung des Mietverhältnisses im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. c MRG für mindestens 3 Jahre vorgesehen ist; auf Grund des spezifischen Zwecks der Vermietung der Räumlichkeiten, nämlich einer provisorischen zeitlich beschränkten Unterbringung wird die zweijährige Dauer des Vertragsverhältnisses im Einvernehmen festgesetzt. Eine Verlängerung kann in der Folge ausverhandelt werden.

III.

Als Mietzins wird ein Betrag von € 6,-/m² monatlich vereinbart, insgesamt sohin monatlich ein Betrag von € 2 520,96, zahlbar bis zum 6. eines jeden Monats im vorhinein auf das Konto des Vermieters, Kto. 1102003 bei der Raika St. Pölten, BLZ 32585.

Eine Umsatzsteuer auf den Mietzins gemäß § 6 Abs.1 Zif. 16 des UStG in geltender Fassung wird nicht vorgesehen. Der Mieter wird auch die anteiligen Betriebskosten tragen, die ihm vom Vermieter vorgeschrieben werden.

Der Mietzins wird seinem inneren Werte nach dergestalt wertgesichert, dass er in dem Maße steigt oder fällt, als der Index der Verbraucherpreise Basis 2005 verglichen mit dem Stand per Vertragsabschluß steigt oder fällt, wobei Schwankungen bis zu 5% unberücksichtigt bleiben, bei Änderung über mehr als 5% jedoch voll berücksichtigt werden.

Festgehalten wird, dass die Verlängerung des Vertragsverhältnisses nur im Einvernehmen mit den Vertragsparteien möglich ist; diesbezüglich verpflichtet sich der Mieter spätestens 2 Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses ein Ansuchen um Verlängerung vorzulegen bzw. verpflichtet sich der Mieter zur rechtzeitigen Bekundung des Interesses auf Verlängerung. Die Verlängerung selbst bedarf neuerlicher kirchenbehördlicher Genehmigung.

IV.

Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten im Inneren in gutem Zustand zu erhalten und verpflichtet sich bei Beendigung des Mietverhältnisses, diese in entsprechendem ursprünglichen Zustand unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung zu übergeben; der Mieter verpflichtet sich Änderungen am Mietobjekt auch im Sinne der spezifischen Verwendung als Kindergarten entsprechend den gesetzlichen und behördlichen erforderlichen Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kindergartenkinder vorzunehmen. Der Mieter wird in diesem Zusammenhang den Vermieter gegenüber allfälligen Haftungen aus der spezifischen Benützung der Räumlichkeit vollkommen klag- und schadlos halten und den Versicherungsschutz, soweit erforderlich, auf diese vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten auf Mietdauer auszudehnen. Festgehalten wird überdies, dass alle notwendigen Abtrennungen durch den Mieter auf seine Kosten errichtet, in Stand gehalten, und nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder entfernt werden.

V.

Es wird festgehalten, dass die Möglichkeit für die in den mietgegenständlichen Räumlichkeiten untergebrachten Kinder des zweigruppigen Kindergartens besteht, im Speisesaal das Mittagessen zu sich zu nehmen und zwar dergestalt, dass das Mittagessen im Seminar organisiert wird und zwar auf Grund der vorherigen Anlieferung des Essens für die Kinder; die Reinigung des mieterseitig ebenso beigeestellten Geschirrs erfolgt dabei im Seminar.

VI.

Dem Mieter wird im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeit die Mitbenützung der gemeinsamen Anlagen (Parkplatzeingang, Verkehrsflächen) zur Mitbenützung zur Verfügung ge-

stellt; es ist jedoch diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Vermieter herzustellen.

VII.

Ebenso verpflichtet sich der Mieter zur Vornahme der nötigen Winterdienste (Schneeräumung, Bestreuung des Gehsteiges samt Zugang und Zufahrt für die Kindergartenkinder und die übrigen Benutzer); im Zusammenhang mit den nötigen Winterdiensten wird festgehalten, dass sowohl der Ost- als auch der Westzugang zum Haupteingang mitumfasst sind. Auch diesbezüglich ist der Vermieter gegenüber allfälligen Haftungsansprüchen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VIII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind auch allfällige Spielgeräte, die vorübergehend auf der vereinbarten Teilfläche des Seminargartens aufgestellt werden, zu entfernen, ebenso ist auf die Sicherheit der Zugänge hin zu den mietvertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und zur Gartenfläche zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen der Sicherung in Eigeninitiative zu veranlassen.

IX.

Der Mieter verpflichtet sich zur Reinigung der mietgegenständlichen Räume und auch zur Reinigung des Stiegenhauses.

X.

Es wurden folgende Schlüssel ausgefolgt:

XI.

Der Mieter verpflichtet sich, die Aufsicht über die Kinder sorgfältig zu übernehmen und insbesondere die Abgrenzung der Raumbereiche, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind, soweit erforderlich beim Betrieb des Kindergartens zu berücksichtigen. Er wird durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass die Kinder in andere als die vermieteten Raumbereiche gelangen.

XII.

Sämtliche erforderliche Investitionen insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der anvertrauten Kinder trägt der Mieter zur Gänze und besteht bei Beendigung des Mietverhältnisses auf welche Weise immer kein Ersatzanspruch bzw. ist für diesen Fall der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen.

XIII.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt in entsprechendem Zustand übernommen zu haben.

XIV.

Beide Teile erklären sich in Kenntnis der spezifischen Mietbedingungen und der gegenseitigen Leistungen verstanden zu haben.

XV.

Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter. Festgehalten wird, dass der Mietvertrag durch das Rechtsreferat der Diözese St. Pölten errichtet wurde.

XVI.

Gegenständlicher Mietvertrag bedarf seitens des Bischöflichen Seminars „Johanneum“ in Melk der kirchenbehördlichen Genehmigung und seitens des Mieters der Gemeinderatsbeschlussfassung.

XVII.

Gegenständlicher Mietvertrag wird in einer Urschrift errichtet die dem Mieter gebührt, der Vermieter erhält eine entsprechende Abschrift.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den der Sitzung vorliegenden Mietvertrag mit der Diözese St. Pölten hinsichtlich der anzumietenden Räumlichkeiten im Bischöflichen Seminar Melk zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Gabriele **BUXHOFER** und Mag. Hans-Peter **KOHLBERGER** wird der Antrag einstimmig angenommen, wobei zuvor auf die Verlesung des gesamten Vertrages einhellig verzichtet wurde.

Pkt. 14 der TO: **Elisabeth und Thomas REITER, Wiener Straße 125, Ansuchen um Bauförderung**

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER)

Bericht:

Das Ehepaar Elisabeth und Thomas REITER, Melk, Wiener Straße 125, hat mit Baubewilligung vom 17. November 2005, Zl. 43/153-2005, ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 340/3, KG Spielberg errichtet und die mit Bescheid vom 11. Juli 2005 vorgeschriebene Aufschließungsabgabe in Höhe von € 10.797,40 am 13. September 2005 entrichtet.

Nunmehr haben die Bauwerber um Zuerkennung der dafür vorgesehenen Bauförderung angesucht.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Bauwerbern Elisabeth und Thomas REITER, Melk, Wiener Straße 125, im Sinne des der Sitzung vorliegenden Ansuchens und auf Grundlage der geltenden Richtlinien eine Bauförderung im Ausmaß von € 1.373,52 zu gewähren.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Franz HOFBAUER hat infolge Befangenheit an der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung nicht mitgewirkt.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister:

(Thomas WIDRICH)

Die Gemeinderätin:

(Regina WENIGHOFER)

Der Vizebürgermeister:

(ÖR Johann WIEDER)

Die Gemeinderätin:

(Gabriele BUXHOFER)

Der Schriftführer:

(Mag. Klaus WEINFURTER)
Stadtamtsdirektor